

II-14068 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 10.001/86-Pr/1c/94

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ.Prof.Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

6394 IAB

1994-06-20

zu 6508 IJ

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Wien, 17. Juni 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6508/J-NR/1994, betreffend Teilzeitarbeit beim Staat, die die Abgeordneten Mag. Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 20. April 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie hoch ist der Anteil von Teilzeitarbeitsplätzen in Ihrem Ministerium derzeit?
2. Wie hat sich dieser Anteil in den letzten 10 bis 20 Jahren entwickelt?
3. Wie teilen sich die vorhandenen Teilzeitarbeitsplätze auf Frauen und Männer auf?
4. Welchen Gehaltsstufen sind die Teilzeitarbeitsplätze, getrennt nach Frauen und Männern, zuzordnen?

Antwort:

Der Anteil von Teilzeitbeschäftigten im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung - Zentraleitung beträgt für die Jahre 1990 bis 1994:

1990 bei 320 Bediensteten 11 Teilbeschäftigte, hievon 11 Frauen
1991 bei 356 Bediensteten 17 Teilbeschäftigte, hievon 17 Frauen

- 2 -

1992 bei 365 Bediensteten 18 Teilbeschäftigte, hievon 18 Frauen
 1993 bei 410 Bediensteten 17 Teilbeschäftigte, hievon 17 Frauen
 1994 bei 418 Bediensteten 16 Teilbeschäftigte, hievon 15 Frauen
 und 1 Mann

Besoldungsrechtliche Einstufung der Teilbeschäftigten im Jahre
 1994 (Stichtag 1. April 1994):

Verwendungs-/ Entl. Gruppe	Dienstklasse	Gehalts-/ Entl. Stufe	männl.	weibl.
A	VII	2		1
A	V	3		1
C	III	10		1
C	III	9		2
a		9		1
a		7		1
a		3	1	
b		18		1
b		7		1
b		6		2
b		4		1
c		6		1
d		5		1
d		4		1

Auf eine Auswertung der Jahre vor 1990 mußte verzichtet werden, da diese Erhebung ohne ADV-Unterstützung durchgeführt hätte werden müssen und sohin einen nicht vertretbaren zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordert hätte.

5. Wie hoch ist der Anteil an ausgeschriebenen Stellen, die auch als Teilzeitarbeitsplätze ausgeschrieben werden?
6. Ist in Ihrem Ministerium daran gedacht, in Zukunft alle Stellen auch als Teilzeitarbeitsplätze auszuschreiben? Wenn nicht, welche nicht und mit welcher Begründung?

Antwort:

Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung - Zentralleitung werden derzeit nur vollbeschäftigte Arbeitsplätze ausgeschrieben. Dies aus folgender Überlegung:

- 3 -

Gemäß § 36 Beamten-Dienstrechtsgesetz ist der öffentlich-rechtlich Bedienstete vollbeschäftigt. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur für einen begrenzten Zeitraum aufgrund der §§ 50a bis 50b BDG sowie des § 15c Mutterschutzgesetz bzw. des § 8 Eltern-Karenzurlaubsgesetz möglich. Beim privatrechtlichen Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich, jedoch handelt es sich bei den in der ho. Zentralleitung teilbeschäftigten Vertragsbediensteten in erster Linie um Ersatzkräfte für die teilzeitbeschäftigten Beamten nach den vorhin genannten Bestimmungen. Für die Einstellung von solchen Ersatzkräften bedarf es nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes nicht unbedingt einer Ausschreibung; solche Beschäftigungen werden daher, da es sich um zeitlich begrenzte Dienstverhältnisse handelt, auch nicht ausgeschrieben.

Es kann auch in Zukunft nicht daran gedacht werden, alle Arbeitsplätze als Teilzeitarbeitsplätze auszuschreiben. Nach den bisherigen Erfahrungen wird Teilzeitbeschäftigung ausschließlich für den Vormittag in Anspruch genommen. Eine Umwandlung aller Planstellen in Teilzeitarbeitsplätze würde unter diesen Umständen zur Folge haben, daß ein ganztägiger Arbeitsbetrieb nicht möglich wäre und sich der Sachaufwand (Büroausstattung und Raumbedarf) wesentlich erhöhen würde.

7. Wie groß ist der Anteil an Arbeitsplätzen in Ihrem Ministerium, auf welchem Teilzeitarbeit möglich wäre?
8. Welche Vorteile bzw. Nachteile würde eine vermehrte Besetzung mit Teilzeitarbeitsplätzen bringen?

Antwort:

Der mögliche Anteil an Teilzeitarbeitsplätzen ist nicht abzuschätzen, kann aber aus den oben genannten Gründen nicht unbegrenzt erhöht werden. Dies auch deshalb nicht, weil sich der Aufwand für die Personalverwaltung erhöhen und damit zusätzliche Planstellen notwendig werden würden.

- 4 -

Daß die Teilzeitarbeit für eine Reihe von Arbeitnehmern Vorteile bringt, ist der steigenden Nachfrage nach solchen Dienstverhältnissen zu entnehmen. Zu den bereits angeführten Nachteilen würde noch als weiteres negatives Argument hinzukommen, daß die Kommunikation und der Informationsaustausch sich durch eine zu große Zahl an Teilzeitarbeitsplätzen verschlechtern und ein erhöhter Koordinierungsaufwand notwendig werden würde.

Der Bundesminister:

